

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 19 (1927)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Sozialpolitik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mens werden durch den Gemeinderat von La Chaux-de-Fonds entschieden. Der Konflikt hat also mit einem die Arbeiterschaft befriedigenden Ergebnis abgeschlossen.

## **Aus andern Organisationen.**

### **Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände.**

Nach dem Jahresbericht der V. S. A. pro 1926 waren ihr im Berichtsjahre 8 Zentralverbände mit 300 Ortsgruppen und insgesamt 46,924 Mitgliedern angeschlossen. Erhebliche Veränderungen im Mitgliederbestand der Verbände sind nicht zu verzeichnen. Kantonale Kartelle bestehen in 5 Kantonen; örtliche Kartelle an 10 Orten.

Die Schweizerische Angestelltenkammer (entspricht dem Gewerkschaftsausschuss) trat 1926 zu drei Sitzungen zusammen; die Geschäftsleitung hat 11 Sitzungen abgehalten. Infolge interner Differenzen mit dem Bankpersonalverband wurde mit dessen Delegierten eine besondere Konferenz abgehalten, die nach verschiedener Hinsicht eine Abklärung brachte; die Angelegenheit harret ihrer Erledigung im Jahre 1927.

Mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund wurde durch die Angestelltenkammer ein Uebereinkommen abgeschlossen, das unter Wahrung der Unabhängigkeit eine Abgrenzung der Organisationsgebiete, Austausch von Veröffentlichungen und gegenseitige Fühlungnahme in wichtigen Fragen vorsieht. Mit andern nationalen und internationalen Vereinigungen wurde in bestimmten Fragen von Fall zu Fall Fühlung genommen.

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik befasste sich die V. S. A. hauptsächlich mit folgenden Fragen: Kontrolle der monopolistischen Preisbildung, Zollpolitik, Rationalisierung, Getreideversorgung, Fürsorge für ältere stellenlose Angestellte, Gewerbegesetzgebung, Ruhetagsgesetz, Benützung der Freizeit, Bundesgesetz über die Handelsreisenden, Mieterschutz und Wohnungsgesetzgebung sowie Sozialversicherung. Die Stellungnahme der Angestelltenschaft zu diesen Fragen wurde den Behörden jeweils in motivierten Eingaben bekanntgegeben.

---

## **Sozialpolitik.**

### **Aus dem Internationalen Arbeitsamt.**

Vom 30. März bis zum 1. April 1927 fand in Genf die 35. Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes statt. Er nahm Kenntnis von den Fortschritten hinsichtlich der Ratifikation der internationalen Uebereinkommen und besonders von dem seitens des französischen Senats kürzlich gefassten Beschluss, der zur bedingten Ratifikation des Washingtoner Abkommens ermächtigt, das die tägliche Arbeitszeit auf acht und die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden festsetzt.

Nach langer Diskussion hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Frage der Reglementierung der Arbeitszeit an Bord der Schiffe auf die Tagesordnung einer internationalen Arbeitskonferenz für Seeschiffsfragen zu setzen, die auf das Jahr 1929 einberufen werden soll. Die Arbeitgebergruppe sprach sich dagegen aus. Die Abstimmung ergab 15 Stimmen für die seitens des französischen Regierungsvertreter beantragte formelle Aufnahme auf die Traktandenliste.

Der Verwaltungsrat beriet sodann die Schaffung einer Studienkommission der intellektuellen Arbeiter, die die Aufgabe haben soll, alle die sozialen Probleme zu prüfen. Eine grundsätzliche Opposition gegen diesen Vor-

schlag wurde von keiner Seite erhoben. Die Konstituierung wird vorgenommen werden, nach Fühlungnahme des Internationalen Arbeitsamtes mit der Kommission für intellektuelle Zusammenarbeit, die im Juli 1927 zusammengetreten wird.

Hinsichtlich der Schaffung einer Filmsammlung über Arbeitsfragen beschloss der Verwaltungsrat, das Internationale Arbeitsamt mit der Erstellung eines Katalogs über die Arbeitsfragen betreffenden Films zu beauftragen.

Ferner bestellte der Verwaltungsrat eine Kommission für Arbeitslosenfragen, die sich aus je einem Vertreter jeder Gruppe zusammensetzt, nämlich aus den Herren Kasama (Japan), Cort van der Linden (Holland) und Schürch (Schweiz).

Die Hauptdebatte erhob sich über das Budget pro 1928. Die Arbeitgebervertreter und der Delegierte der englischen Regierung bemühten sich in den Kommissionsberatungen, eine Reduktion der verschiedenen Posten herbeizuführen. Die Arbeitgebergruppe erklärte schliesslich in der Plenarsitzung, dass sie sich der Stimme enthalten werde. Der Berichterstatter der Budgetkommission, unser Genosse J o u h a u x, hob hervor, wie schwer dem Internationalen Arbeitsamt eine befriedigende Erfüllung seiner Aufgaben und eine weitere Entwicklung gemacht werde, wenn man ihm einengende Schranken setze, die seine Tätigkeit in Frage stellen. Das Budget wurde mit 16 Stimmen bei 6 Enthaltungen der Arbeitgebervertreter angenommen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass für diese das Internationale Arbeitsamt zu einem blossen Briefkasten erniedrigt werden sollte. Die Initiative und die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes sind ihnen ein Dorn im Auge. Diese Haltung ist für die Arbeiterklasse der beste Grund, der Institution von Genf ihre Unterstützung zu gewähren.

Die deutsche Regierung brachte zwei Anträge ein betreffend die zulässigen Sprachen. Der eine sieht vor, dass die in deutscher Sprache gehaltenen Reden durch die offiziellen Interpreten übersetzt werden sollen in dem Masse, als ihre Kenntnis der deutschen Sprache dies erlauben; der andere regt die Erstellung eines authentischen deutschen Textes der von der Arbeitskonferenz angenommenen Uebereinkommen an; dieser Text soll dieselbe Wirksamkeit besitzen wie der französische und englische Text. Die Vertreter der Länder italienischer und spanischer Zunge nahmen für sich dieselben Vorteile in Anspruch. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, der Arbeitskonferenz einen Zusatzantrag zu deren Reglement zu unterbreiten, wonach die neuen für die deutsche Sprache geforderten Erleichterungen der Interpretation nach Möglichkeit auf alle nichtoffiziellen Sprachen ausgedehnt werden sollen.

---

## Arbeitsrecht.

### Ueber den Lohnanspruch bei der Verhinderung an der Arbeitsleistung.

Art. 335 des Obligationenrechtes gibt dem Dienstpflichtigen bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird.

Nun hat das Gewerbegericht der Stadt Bern — 23. Jahresbericht, pro 1926 — zu diesem Artikel in zwei Urteilen in überaus interessanter